

Marktgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld hat in seiner Sitzung am 20. November 2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes nachstehende Satzung über Marktgebühren beschlossen:

§ 1

Für die Bereithaltung eines Standplatzes auf den Jahrmärkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Schuldner der Standgebühren sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr bemißt sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite.
- (3) Die Marktgebühr (Standgebühr) beträgt für eine Tageserlaubnis pro angefangenem lfdm. Meter 1,00 EUR, mindestens jedoch 5,00 EUR.
- (4) In der Marktgebühr (Standgebühr) sind Nebenkosten für Strom, Wasser, usw. nicht enthalten.
- (5) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Gemeindeverwaltung einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar.
- (6) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren nicht zur Folge.
- (7) Die Gebührensuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig. Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechende Gebühr hierfür bezahlt hat.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 09. Juni 1992 außer Kraft.

Zaberfeld, 20. November 2001

Michler
Bürgermeister